

BGE 102 IV 113

Bundesgericht (BGE), 1976-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_102_IV_113

FR: ATF 102 IV 113

IT: DTF 102 IV 113

Regeste

Regeste Art. 35 Abs. 2 SVG. Wer hinter einem Fahrzeug nach links ausschert, um vorerst zu prüfen, ob überholt werden könne, hat dadurch mit dem Überholen noch nicht begonnen.

Regeste Art. 35 al. 2 LCR. Celui qui, circulant derrière un véhicule, déboîte pour s'assurer de la possibilité d'effectuer un dépassement, n'a pas encore, de ce seul fait, commencé celui-ci.

Regesto Art. 35 cpv. 2 LCS. Chi, circolando dietro un veicolo, si sposta sulla propria sinistra per cerciararsi della possibilità di effettuare un sorpasso, non ha con ciò ancora iniziato quest'ultimo.

Erwägungen

E. 1

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz übt der Beschwerdeführer nicht nur Kritik am festgestellten Sachverhalt, auf die nicht eingetreten werden kann (Art. 273 Abs. 1 lit. b BStP). Er bestreitet ausserdem den Vorwurf des unerlaubten Überholens, namentlich die Annahme der Vorinstanz, er habe vor dem Beginn des Überholens keine freie Sicht auf die benötigte Überholstrecke gehabt. Damit macht der Beschwerdeführer geltend, die Vorinstanz habe Art. 35 Abs. 2 SVG unrichtig angewendet, also Bundesrecht verletzt. Das genügt im vorliegenden Fall zur Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde. Auf die Eingabe, mit der sinngemäss die Aufhebung und Rückweisung zur Freisprechung im angefochtenen Punkt verlangt wird, ist daher einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz geht davon aus, der Beschwerdeführer habe nur überholen dürfen, wenn er im Zeitpunkt der Einleitung des Überholmanövers habe annehmen dürfen, dass die ganze Überholstrecke übersichtlich und frei sei. Nach seinen Aussagen vor der Polizei habe er aber erst auf der linken Strassenseite gesehen, dass die Strecke bis in die Rechtskurve hinein von Gegenverkehr frei sei. Damit habe er zugegeben, dass er bei Beginn des Überholens, nämlich vor dem Ausschwenken, nicht in der Lage gewesen sei abzuschätzen, ob er das Überholen rechtzeitig und ohne Behinderung anderer Fahrzeuge werde beenden können. Somit habe er gegen die Vorschrift des Art. 35 Abs. 2 SVG verstossen und sich strafbar gemacht. Diese Rechtsauffassung der Vorinstanz ist nicht haltbar. Sehr oft kann der Fahrzeugführer, der hinter einem andern Wagen fährt, von seiner Stellung aus noch nicht zuverlässig beurteilen, ob der Vorderwagen überholt werden kann und darf. Nach ständiger Rechtsprechung ist auf Strecken ohne Überholverbot darum erlaubt, sich dem vorausfahrenden Fahrzeug zu nähern und sodann auf die linke Strassenseite auszuscheren, um die zum Überholen benötigte Strecke überblicken und sich entschliessen zu können, ob mit dem Überholen begonnen oder auf das Unternehmen verzichtet werden soll. Durch die

blosse Abklärung der Sicht- und Verkehrsverhältnisse wird das eigentliche Überholen erst vorbereitet, aber noch nicht begonnen. Der Umstand allein, dass der Beschwerdeführer BGE 102 IV 113 S. 115 nicht schon auf der rechten Fahrbahn, sondern erst nach dem Ausschwenken auf die linke Fahrspur sich vergewissern konnte, dass der Überholweg frei sei, stellt daher keinen Verstoss gegen Art. 35 Abs. 2 SVG dar, wo vorausgesetzt wird, dass mit dem Überholen begonnen worden ist. Dass der Beschwerdeführer beim Überholen eine andere Verkehrsregel verletzt hätte, wird auch von der Vorinstanz nicht angenommen. Das angefochtene Urteil ist somit aufzuheben. Die Vorinstanz hat den Beschwerdeführer vom Vorwurf der Übertretung des Art. 35 Abs. 2 SVG freizusprechen und die Busse für die nicht angefochtene Widerhandlung gegen Art. 99 Ziff. 3 SVG (Nichtmitführen der erforderlichen Ausweise) neu festzusetzen. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.